ANTIRASSISMUS-ARBEIT IN EUROPA

Kommission der Kirchen
für Migranten in Europa
Informationsheft Nr. 16

Ökumenischer Rat der Kirchen
Programmeinheit III
Gerechtigkeit, Frieden und Schöpfung

Konferenz Europäischer Kirchen

DOKUMENTATION ZUR

ANTIRASSISMUS-ARBEIT IN EUROPA

enthält u. a.:

ERKLÄRUNG DER KIRCHEN ZUR GLEICHBERECHTIGUNG DER RASSEN IN EUROPA

AUSZÜGE AUS DOKUMENTEN DER EUROPÄISCHEN UNION ZU RASSISMUS UND FREMDENFEINDLICHKEIT

DIE ANWENDUNG VÖLKERRECHTLICHER INSTRUMENTE BEI DER BEKÄMPFUNG DER RASSENDISKRIMINIERUNG IN EUROPA

Kommision der Kirchen für Migranten in Europa

KKME-Informationsheft Nr. 16

Ökumenischer Rat der Kirchen

Programmeinheit III - Gerechtigkeit, Frieden und Schöpfung

Konferenz Europäischer Kirchen

Veröffentlicht im April 1994

Ökumenischer Rat der Kirchen
Programmeinheit III - Gerechtigkeit, Frieden und Schöpfung
Programm zur Bekämpfung des Rassismus
Postfach 2100
1211 Genf 2
Schweiz

Telefon (+41-22) 791 62 11
Fax (+41-22) 791 03 61

Kommission der Kirchen für Migranten in Europa
174 Rue Joseph II
B-1040 Brüssel
Belgien

Telefon (+32-2) 230 20 11
Fax (+32-2) 231 11 13

Konferenz Europäischer Kirchen
Postfach 2100
1211 Genf 2
Schweiz

Telefon (+41-22) 791 62 11
Fax (+41-22) 791 62 27

Redaktion: Pfr. Bob Scott, ÖRK
Redaktionsassistenz: Salomey Barth-Dadieh, ÖRK
Übersetzung aus dem Englischen: ÖRK-Sprachendienst

Grafische Gestaltung: Edwin Hassink, ÖRK
Gedruckt auf umweltfreundlichem Papier vom PrintShop des Ökumenischen Zentrums, Genf

INHALT

1 VORWORT 6

2 ERKLÄRUNG DER KIRCHEN ZUR GLEICHBERECHTIGUNG DER RASSEN IN EUROPA 8

3 AKTIONSPROGRAMM 10

4 DIE ANWENDUNG VÖLKERRECHTLICHER INSTRUMENTE BEI DER BEKÄMPFUNG DER RASSENDISKRIMINIERUNG 13
VON JAN NIESSEN

5 DIE KAMPAGNE FÜR EU-GESETZE ZUR BEKÄMPFUNG DER RASSENDISKRIMINIERUNG: DIE AKTION STARTLINIE 16
VON JAN NIESSEN

6 ERKLÄRUNG UND AKTIONSPLAN DES EUROPAGIPFELS 20
WIEN 1993

7 ENTSCHLIESSUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS 23

ANHANG

CHARTA DER KIRCHEN FÜR DIE GLEICHBERECHTIGUNG DER RASSEN IN EUROPA (GROSSBRITANNIEN) 29

VORWORT

Fast täglich berichtet die Presse von rassistischen Übergriffen irgendwo in Europa. Was mir Sorge macht, ist nicht nur die generelle Zunahme der Gewalt, sondern auch die Tatsache, dass manche Menschen offenbar stolz darauf sind, Gewalt gegen andere Menschen auszuüben. Hinzu kommt der institutionelle Rassismus, der immer deutlicher zutage tritt.

Dennoch gibt es Zeichen der Hoffnung. Ich denke z.B. an den Mut und die Ausdauer der rassisch Diskriminierten, an die Menschenketten, die sich schützend um Flüchtlingsheime stellen, an Demonstrationen für eine humane Asylpolitik, an die Menschen, die sich unerschrocken auf die Seite derer stellen, gegen die sich der Rassenhass richtet.

Es ist viel die Rede von der "Festung Europa", deren Mauern täglich unüberwindbarer werden. Die Bürger/innen von Ländern, die im vergangenen Jahrhundert - manchmal gezwungenermassen - Europäer aufnahmen, können heute keineswegs damit rechnen, in Europa aufgenommen zu werden.

epd-bild/schulz

Es gibt zahlreiche Argumente, die rechtfertigen sollen, dass "Ausländer", die in Europa ein Auskommen suchen, abgewiesen und Menschen anderer Hautfarbe diskriminiert werden. Diese Argumente werden bei öffentlichen Veranstaltungen und in Parteien, Parlamenten und Kirchen in allen Ländern immer wieder aufgewärmt. Und solange dieses Thema so umstritten ist, wird die Gewalt zunehmen.

Zugleich geht es um mehr als nur um die Menschen, die nach Europa kommen. Es gibt bereits rund 20 Millionen Zuwanderer und Flüchtlinge in Europa, die teilweise seit mehr als zwei Generationen hier leben und grossenteils eingebürgert sind. Sie sind unsere Mitbürger/innen, die wie wir Steuern zahlen und ihren Beitrag zur Gesellschaft leisten. Wollen wir ihnen das mit rassistischer Gewalt entgelten?

Wir alle müssen uns - mit einer gehörigen Dosis Selbstkritik - bewusst machen, was auf diesem Kontinent geschieht. Wir müssen eine ganze Reihe unserer bisherigen Einstellungen und Verhaltensweisen in Frage stellen. Der Zentralausschuss des Ökumenischen Rates der Kirchen hat dies im August 1992 versucht. Er erklärte,

> *dass die gesellschaftspolitischen Entwicklungen in ganz Europa Möglichkeiten bieten, neue Formen der Gemeinschaft zu entwickeln und das Verständnis von nationaler Zugehörigkeit durch multikulturellen Austausch, Toleranz und gegenseitige Achtung zu erweitern;*

- *dass das Evangelium alle Formen rassistischer Heuchelei sowie nationalistischen und ethnischen Chauvinismus ablehnt. Jede Politik der Ausgrenzung und Diskriminierung aus Rassengründen widerspricht den Lehren des Evangeliums;*

- *dass es in nationaler und ethnischer Identität und in Kultur und Religion positive Werte gibt, die für unser Zusammenleben eine Bereicherung sein könnten;*

- *dass alle, die rassistische Politik und Antisemitismus unterstützen oder bei rassisch motivierten Gewalttaten oder Belästigungen mitwirken, sich verständigen;*

- *dass die wirksamste Art, Wanderungsbewegungen zu stabilisieren, darin besteht, rasch und konsequent auf eine friedliche und gerechte Welt hinzuarbeiten. Eine Politik, die diese menschliche Dimension einschliesst, sollte mit den Ländern abgesprochen werden, die Ursprung der Wanderungsbewegungen sind.*

Sowohl die Konferenz Europäischer Kirchen (KEK) auf ihrer 10. Vollversammlung in Prag 1992 als auch die Kommission der Kirchen für Migranten in Europa (KKME) haben fast gleichlautende Erklärungen abgegeben. Da sich ihre Mitgliedschaften weitgehend überschneiden, ist es nicht überraschend, dass sie mit einer Stimme sprechen.

In der vorliegenden Broschüre sind die Verlautbarungen der drei Organisationen in der "Erklärung der Kirchen zur Gleichberechtigung der Rassen in Europa" und im "Aktionsprogramm" zusammengefasst worden. Wir hoffen, dass sich nichtstaatliche Organisationen und Gemeinden in ganz Europa eingehend mit diesem Dokument befassen. Es könnte für die heutige Zeit zu einem prophetischen Wort werden.

Wir stützen uns ferner auf Texte des Europarats und der Europäischen Union (insbesondere des Europäischen Parlaments) und der Regierungen ihrer Mitgliedstaaten. Wenn wir die Reaktionen der Kirchen auf Rassismus und Ausländerfeindlichkeit diskutieren, dann müssen wir auch berücksichtigen, welche Verpflichtungen die Regierungen gemeinsam eingegangen sind.

Doch Gesetze und zwischenstaatliche Abkommen reichen nicht aus. Gewalt gegen Andersfarbige und Ausländer kann nicht allein mit gesetzlichen Mitteln bekämpft werden. In jedem Land und an jedem Ort sind Aufklärung und Information erforderlich. Hier kommt den Kirchen in Zusammenarbeit mit allen nichtstaatlichen Organisationen und mit Gruppen und Initiativen, die sich für Menschenrechte und Gerechtigkeit einsetzen, eine besondere Verantwortung zu.

Bei der Lektüre dieser Erklärungen werden Sie feststellen, dass sich die Texte sehr ähneln. Wiederholen sie sich? Zumindest hören sie sich alle gleich an. Es sind nicht die Worte, die uns fehlen, wenn wir beschreiben wollen, was wir fühlen und was getan werden müsste. Es fehlen die Taten.

Diese Broschüre wird an nichtstaatliche Organisationen, Gemeinden, Gruppen und Einzelpersonen verteilt, und wir hoffen, dass die darin enthaltenen Informationen zu einer Mobilisierung beitragen oder bereits angelaufene Aktionen fördern. Bitte legen Sie das Heft nach dem Lesen nicht beiseite. Wir wünschen uns, dass es vom vielen Ausleihen und Durchlesen bald Eselsohren bekommt.

Bob Scott
Herausgeber

ERKLÄRUNG DER KIRCHEN ZUR GLEICHBERECHTIGUNG DER RASSEN IN EUROPA

Europa steht heute an einem Scheideweg. Es ist dabei, sein Selbstverständnis neu zu definieren, und dieses Selbstverständnis ist von entscheidender Bedeutung für die nächsten Generationen innerhalb und jenseits seiner Grenzen. Die Kulturen und Religionen, die von jeher in Europa beheimatet gewesen sind, stellen ein reiches Erbe dar, das von sehr vielen Christen anerkannt und bejaht wird. Die europäische Gesellschaft hat nicht erst in jüngster Zeit eine multikulturelle Ausprägung erfahren: seit Hunderten von Jahren leben hier Menschen aus anderen Erdteilen, und zwar vorwiegend aus Afrika und Asien. Wir lehnen daher jegliches Überlegenheitsgefühl und jegliches Abschottungsdenken ab, das anderen das Recht absprechen will, in Europa zu leben und ihre Identität zu bewahren, und das Europa zu einer Festung machen will, die ihre Tore zur Aussenwelt (vor allem der sog. Dritten Welt) verschliesst, indem sie eine entsprechende Flüchtlings-, Einwanderungs-, Handels- und Entwicklungspolitik praktiziert. Angesichts dieser Situation sind die Christen zutiefst besorgt.

In den Mitgliedsstaaten des Europarats leben rund 15-20 Millionen Farbige und Wanderarbeitskräfte, was etwa 5-10% der Gesamtbevölkerung entspricht. Hinzu kommen rund zwei Millionen Menschen ohne Aufenthalts- oder Arbeitsgenehmigung. Die Wanderarbeitskräfte kommen teils aus anderen Mitgliedsstaaten und teils aus nichteuropäischen Staaten, aus slawischen Ländern, Nord- und Westafrika, der Türkei und dem Nahen Osten, Südasien, der Karibik usw. Wir haben versucht, diese Menschen von Europa fernzuhalten. Wir müssen zugeben, dass die Einwanderungsgesetze und die Ausländerpolitik der europäischen Länder in vieler Hinsicht diskriminierend sind und ausgeprägt rassistische Elemente aufweisen.

unhcr/h. gloaguen

In Europa gibt es Rassismus und Fremdenfeindlichkeit, und sie sind - wie die Ereignisse der jüngsten Zeit deutlich machen - an manchen Orten besonders aggressiv. Eine eng definierte

europäische Identität würde solchen negativen Gefühlen Auftrieb geben. Aus unserer christlichen Überzeugung heraus müssen wir dafür eintreten, dass Europa bei der Neudefinition seines Selbstverständnisses sowohl seine engen Beziehungen zu anderen Teilen der Welt als auch die Tatsache berücksichtigt, dass in seiner eigenen Bevölkerung die verschiedensten Kulturen vertreten sind. Im neuen Europa leben Algerier in Frankreich, Türken in Deutschland und Bulgarien, Kurden in Schweden, Surinamer in den Niederlanden, Marokkaner in Spanien, Roma in vielen mitteleuropäischen Ländern und Menschen aus Asien, Afrika und der Karibik in Grossbritannien. Neben Juden und Christen gibt es heute in Europa (erneut) Muslime und Angehörige anderer Religionen.

Die Gleichberechtigung aller Menschen ist einer der Grundwerte des Christentums. Wir sind alle "zum Bilde Gottes" (1.Mose 1,27) geschaffen. Der Gott des Alten Testaments liebt alle seine Geschöpfe. Im Neuen Testament ignoriert Jesus die ethnischen Unterschiede seiner Zeit, als er die Geschichte vom barmherzigen Samariter erzählt (Lk 10,25-37) oder als er die Tochter der Frau aus Syrophönizien heilt (Mk 7,24-30). Im Mai 1989 erklärte die Europäische Ökumenische Versammlung in Basel, als Kirchen und Christen müssten "wir bereit sein, Minderheiten bei uns aufzunehmen, die sich gegen den Assimilationsdruck wehren, und wir müssen für die Menschenwürde der Randgruppen eintreten. (...) Das europäische Haus sollte ein offenes Haus sein, ein Ort der Zuflucht und des Schutzes, ein Ort des Willkommens und der Gastfreundlichkeit". In einem Brief zum Problem des Rassismus und der Fremdenfeindlichkeit gab das Präsidium der Konferenz Europäischer Kirchen im Februar 1992 seiner "tiefen Sorge" angesichts zunehmender Diskriminierung und Gewalt Ausdruck und rief die Kirchen auf, ihre "gemeinsame Verpflichtung zu erneuern, dem Wiederaufleben des Rassismus in ganz Europa zu widerstehen". Wenn sich Christen dies zur Aufgabe machen, so entspricht das ihrem Glauben an den Schöpfergott und der Liebe Gottes, die in der geschaffenen Welt ihren Ausdruck findet.

Die vorliegende Erklärung ist von Vertretern/innen landesweiter und internationaler kirchlicher Gremien in Europa verfasst worden. Erstunterzeichner:

ÖRK-Programm zur Bekämpfung des Rassismus

Kommission der Kirchen für Migranten in Europa

Menschenrechtsbüro der Konferenz Europäischer Kirchen

AKTIONSPROGRAMM

Wir stellen hiermit ein europaweites Programm zur Bekämpfung von Rassismus, Fremdenfeindlichkeit und Diskriminierung vor. Das Programm beruht weitgehend auf den einschlägigen internationalen Konventionen und anderen internationalen Übereinkommen der Vereinten Nationen, der Konferenz für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa, des Europarats und der Europäischen Union. Sowohl im Völkerrecht als auch in Landesgesetzen ist eine solide Grundlage für die Ächtung von Diskriminierung und Rassismus vorhanden. Darüber hinaus müssen alle Formen von Rassismus und Diskriminierung öffentlich verurteilt werden und muss mit aller Entschiedenheit gegen die Täter vorgegangen werden. Wenn wir als Kirchen solche Forderungen an unsere Regierungen herantragen, sind wir uns durchaus der Tatsache bewusst, dass wir selbst uns entschiedener darum bemühen müssen, die rassistischen Elemente in unseren kirchlichen Strukturen und unserer Praxis abzubauen.

I Diskriminierung aufgrund von Rasse, Hautfarbe, Religion oder nationaler Herkunft sollte für gesetzwidrig erklärt werden.

Wir rufen die Regierungen aller europäischen Staaten auf,

a) das Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Beseitigung aller Formen rassischer Diskriminierung sowie die Europäische Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten zu unterzeichnen, zu ratifizieren und ihre Bestimmungen uneingeschränkt anzuwenden, einschliesslich der Anerkennung des Rechts auf Einzelbeschwerde;

b) auf Landes- und europäischer Ebene (einschliesslich der Europäischen Union) die gesetzlichen Bestimmungen gegen Diskriminierung aufgrund von Rasse, Hautfarbe, Religion oder ethnischer Herkunft zu erweitern und ihre Einhaltung strikt zu überwachen, und zwar durch Einrichtungen wie z.B. die britische Commission for Racial Equality (CRE), das niederländische Landelijk Bureau Racismebestrijding (LBR), die französische Beratende Kommission für Menschenrechte oder dem schwedischen Ombudsmann für Fragen der Rassendiskriminierung.

epd-bild/transparent

II Wir rufen die Staaten auf, die Freizügigkeit der Menschen in Europa sicherzustellen und den Beschlüssen der Konferenz über Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (KSZE) und insbesondere der Kopenhagener Tagung über die menschliche Dimension nachzukommen.

III Alle Menschen in Europa sollten ohne Einschränkungen ihre Religion ausüben können und zugleich die Rechte und Pflichten ihrer Mitbürger achten. Wir rufen die Staaten auf, die Erklärung der Vereinten Nationen über die Beseitigung aller Formen von

Intoleranz und Diskriminierung aufgrund der Religion oder der Überzeugung zu berücksichtigen.

IV. ***Die Kultur und die Sprache von Minderheiten müssen geschützt werden. Die Unterzeichnung, Ratifizierung und uneingeschränkte Anwendung der Europäischen Charta für Regional- und Minderheitensprachen ist ein notwendiger Schritt in diese Richtung.***

V. ***Wir rufen die Staaten auf, die Gleichbehandlung dadurch zu fördern, dass sie die Europäische Sozialcharta, die Europäische Konvention über den Rechtsstatus von Wanderarbeitnehmern und die Europäische Konvention über das Mitspracherecht von Ausländern auf kommunaler Ebene unterzeichnen, ratifizieren und uneingeschränkt anwenden.***

VI. ***Wir ermutigen den Europarat zur Weiterarbeit am Entwurf eines neuen Übereinkommens über die doppelte Staatsangehörigkeit, das das europäische Übereinkommen über die Verringerung der Mehrstaatigkeit und über die Wehrpflicht von Mehrstaatern ersetzen soll.***

VII. ***Es sollte für Staatsangehörige nichteuropäischer Länder möglich sein, die Staatsangehörigkeit des europäischen Landes zu erwerben, in dem sie ihren Wohnsitz haben. Sie sollten die gleichen Vorteile geniessen wie die Staatsangehörigen europäischer Länder, und die europäischen Konventionen und Übereinkommen sollten auch für sie gelten.***

a) Um den rechtlichen und sozialen Status der ausländischen Arbeitskräfte und ihrer Angehörigen abzusichern, rufen wir die Staaten auf, die Internationale Konvention zum Schutz der Rechte aller Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen, einschliesslich des Rechts auf Einzelbeschwerde, zu unterzeichnen, zu ratifizieren und uneingeschränkt anzuwenden.

b) Staatsangehörige aussereuropäischer Staaten, die mit Aufenthaltsgenehmigung in einem europäischen Land leben, sollten schrittweise folgende Rechte erhalten und nach Ablauf von fünf Jahren legalen Aufenthalts alle diese Rechte ausüben können:

1) das Recht auf Freizügigkeit innerhalb Europas;

2) Chancengleichheit auf dem Arbeitsmarkt (einschliesslich Ausbildung und Beförderung) insbesondere im öffentlichen Dienst;

3) das gleiche Recht auf gemeinsamen Wohnsitz der Familie, das die Staatsangehörigen europäischer Länder geniessen;

Wir bitten alle Kirchen und kirchlichen Einrichtungen in Europa,

i) diese Erklärung den führenden Politikern ihres Landes zu unterbreiten;

ii) die Verwendung dieser Erklärung in den Gemeinden zu fördern und Begleitmaterial dazu auszuarbeiten;

iii) zusammen mit anderen interessierten Gruppen und Bewegungen am 21. März jedes Jahres Veranstaltungen zum "Internationalen Tag der Beseitigung der Rassendiskriminierung" zu organisieren.

4) das aktive und passive Wahlrecht zumindest auf kommunaler Ebene und bei übernationalen Wahlen (z.B. zum Europäischen Parlament);

5) das Recht auf Wohnung, Bildung und Gesundheitsversorgung unter den gleichen Bedingungen wie Staatsangehörige europäischer Länder;

6) das Recht, die Staatsangehörigkeit des Aufenthaltslandes durch ein Verfahren zu erwerben, das unkompliziert und nicht teuer ist;

7) das Recht auf unvoreingenommene Behandlung durch die Polizei und vor dem Gesetz, einschliesslich angemessener Vertretung vor Gericht.

VIII Die Einwanderungspolitik der europäischen Länder sollte den Beitrag sowohl der früheren Zuwanderer als auch der jetzigen ausländischen Arbeitskräfte anerkennen und ferner den künftigen Arbeitskräftebedarf Europas berücksichtigen.

IX Die Rechtsstellung der ausländischen Arbeitskräfte ohne Dokumente sollte geregelt werden.

Damit die Menschenrechte dieser Arbeitskräfte respektiert werden, rufen wir die Staaten auf, das Übereinkommen 143 der Internationalen Arbeitsorganisation (über Missbräuche bei Wanderungen und die Förderung der Chancengleichheit und der Gleichbehandlung der Wanderarbeitnehmer) zu unterzeichnen, zu ratifizieren und uneingeschränkt anzuwenden.

X Flüchtlinge sollten die Möglichkeit haben, gemäss den Grundsätzen der internationalen Übereinkommen in Europa Asyl zu beantragen.

a) Jede Harmonisierung der Asylbestimmungen sollte auf der Grundlage einer positiven und humanen Auslegung der Genfer Flüchtlingskonvention vorgenommen werden. Krieg, Bürgerkrieg, soziale Umwälzungen, Besetzung durch eine ausländische Macht sowie Naturkatastrophen sollten zumindest für vorläufiges Asyl als triftiger Grund gelten.

b) Strafmassnahmen gegen Fluggesellschaften sollten aufgehoben werden, denn sie führen dazu, dass Menschen die Möglichkeit genommen wird, in Europa Asyl zu beantragen.

c) Auf das Konzept des "sicheren Drittlandes" sollte verzichtet und die Abschiebung in solche Länder beendet werden.

d) Asylsuchende sollten für ihren Asylantrag einen Rechtsbeistand in Anspruch nehmen sowie Berufung einlegen können.

e) Asylsuchende dürfen nur dann und für höchstens einen Monat inhaftiert werden, wenn sie ein Sicherheitsrisiko für den Staat darstellen.

XI Die europäischen Länder sollten anerkennen, dass die wirksamste Art, die Wanderungsbewegungen zu stabilisieren, darin besteht, konsequent und rasch auf eine friedliche und gerechte Welt hinzuarbeiten. Eine entsprechende Politik sollte in enger Zusammenarbeit mit Entwicklungshilfeeinrichtungen und mit den weniger entwickelten Ländern konzipiert werden.

DIE ANWENDUNG VÖLKERRECHTLICHER INSTRUMENTE BEI DER BEKÄMPFUNG DER RASSENDISKRIMINIERUNG

von Jan Niessen

Jan Niessen ist Generalsekretär der Kommission der Kirchen für Migranten in Europa (Brüssel)

I. HINTERGRUND

Rassisch bedingte Diskriminierung und Gewalt können zwar nicht allein durch Gesetze abgebaut werden, doch der Kampf um die Gleichberechtigung der Rassen kommt nicht ohne Gesetze aus. Rassismus ist als Verbrechen zu betrachten und zu ächten. Die Gesetzgebung sollte auch Rechtsmittel für die Opfer von Diskriminierung vorsehen. Internationale Instrumente zum Abbau von Diskriminierung und zur Förderung der Gleichbehandlung haben sich als wirksames Mittel in den Händen der rassisch Unterdrückten und derer erwiesen, die sie unterstützen. Verglichen mit den Forderungen, die sie aufstellen, bieten internationale Konventionen wenig konkrete Handlungsmöglichkeiten an, und die Überwachungsmechanismen werden von den Regierungen häufig untergraben. Dennoch stellen Konventionen neben den staatlichen Gesetzen und Praktiken einen zusätzlichen Schutz dar, sie bieten Möglichkeiten für einvernehmliche Regelungen und Rechtsmittel für Opfer, sie verpflichten Staaten, ihre Gesetzgebung an internationale Normen anzupassen, sie beugen diskriminierender staatlicher Praxis vor und bieten Gelegenheit zu öffentlicher und parlamentarischer Diskussion über die Bemühungen des Staates, internationale Menschenrechtsnormen einzuhalten.

Aus diesen Gründen haben das Programm zur Bekämpfung des Rassismus (Ökumenischer Rat der Kirchen), das Menschenrechtsbüro der Konferenz Europäischer Kirchen und die Kommission der Kirchen für Migranten in Europa (KKME) ihre Mitglieder ersucht, die europäischen Regierungen aufzufordern, die einschlägigen internationalen Konventionen zu unterzeichnen, zu ratifizieren und uneingeschränkt anzuwenden. Zu diesem Zweck wurde die Erklärung der Kirchen zur Gleichberechtigung der Rassen in Europa ausgearbeitet. Der ÖRK-Zentralausschuss hat diese Erklärung im August 1992 den Mitgliedskirchen zur weiteren Erörterung und Beschlussfassung empfohlen. Im September 1992 nahm die KEK-Vollversammmlung eine gekürzte Fassung als öffentliche Erklärung an. Die KKME unterbreitete der vom Europarat veranstalteten fünften Konferenz der für die Ausländerpolitik zuständigen Minister im November 1993 eine leicht überarbeitete Fassung.

Im Oktober 1993 verabschiedeten die Staats- und Regierungschefs der 32 Mitgliedsstaaten des Europarats eine Erklärung und einen Aktionsplan zur Bekämpfung von Rassismus, Fremdenfeindlichkeit, Antisemitismus und Intoleranz. Dieser Plan ist als gemeinsame Reaktion der europäischen Regierungen auf die Ereignisse der vergangenen vier Jahre in Europa zu betrachten: ethnische Säuberungen, Zunahme von Nationalismus und Chauvinismus, rassisch bedingte Gewalt gegen Farbige und Ausländer,

Flüchtlinge und Asylsuchende, Roma, Sinti und Juden. Der Plan läßt erkennen, dass es in verschiedenen Bereichen Anknüpfungspunkte für kirchliche Aktivitäten gibt, insbesondere im Hinblick auf die Ratifizierung und Anwendung europäischer und anderer internationaler Konventionen.

Im folgenden einige Vorschläge, wie die Kirchen ausgehend von der Erklärung zur Gleichberechtigung der Rassen in Europa tätig werden können. Kirchliche Gruppen können diese Erklärung zunächst einmal auf Orts- und Landesebene verbreiten. Dann können Kirchen und Kirchenleitungen gebeten werden, das Dokument zu befürworten. Die Kirchen können auch ersucht werden, besondere Arbeitsgruppen einzusetzen, die sich mit der Erklärung befassen. Des weiteren wäre eine Kampagne für die Unterzeichnung, Ratifizierung und uneingeschränkte Anwendung der einschlägigen internationalen Konventionen sinnvoll. Folgende Aktivitäten wären denkbar:

II. AKTIVITÄTEN AUF ORTS- UND LANDESEBENE

Bewusstseinsbildung

Organisationen rassisch Unterdrückter, kirchliche Gruppen und nichtstaatliche Organisationen (NGOs) sollten zunächst untersuchen, welchen Schutz die in der Erklärung genannten Konventionen bieten und wie sie auf Ortsebene genutzt werden können. In der Regel sind die Konventionen nicht leicht zu verstehen, und daher könnten Juristen gebeten werden, sie vorzustellen und zu erklären. Ferner könnten Abgeordnete und Behördenvertreter eingeladen werden, die Bestimmungen der Konventionen sowie die Position der Regierung zu ihrer Ratifizierung zu erläutern.

Sodann wäre die breite Öffentlichkeit zu informieren. Dazu gehören die Verbreitung der Erklärung, die Abfassung und Verbreitung von Auszügen der Konventionen, die Veranstaltung von Hearings und Informationsgesprächen für Presse und Medien usw.

Wenn eine Konvention bereits ratifiziert worden ist, wäre zu untersuchen, inwieweit bei rassisch begründeter Diskriminierung das individuelle Beschwerderecht in Anspruch genommen werden kann, das in einigen Konventionen für den Fall vorgesehen ist, dass alle Rechtsmittel auf Landesebene erschöpft sind. Es können Gruppen gebildet werden, die die Opfer von Diskriminierung bei den oft langwierigen Prozessen unterstützen.

Viele Konventionen verpflichten die Regierungen, einem im Rahmen der jeweiligen Konvention eingesetzten internationalen Ausschuss regelmässig über die Durchführung der Konvention Bericht zu erstatten. In diesem Zusammenhang wäre zu untersuchen, ob die Berichte den Bedürfnissen und Anliegen der Ortsebene entsprechen. Abgeordnete sollten ersucht werden, anlässlich der Parlamentsdebatte zum Bericht der Regierung eine Anhörung im Parlament zu organisieren. Erforderlichenfalls sollten Kirchen und nichtstaatliche Organisationen einen sog. Schattenbericht verfassen, der den offiziellen Bericht der Regierung richtigstellt.

Sowohl Beschwerdeverfahren als auch Berichterstattung bieten eine gute Gelegenheit, eine breitere Öffentlichkeit auf der Orts- und der Landesebene über die internationalen Normen und ihre Einhaltung durch die Regierung zu informieren.

Ratifizierungskampagne

Eine Konvention tritt in Kraft, sobald sie von einer bestimmten Anzahl von Staaten (zwischen fünf und zwanzig) ratifiziert worden ist, und sie ist nur für die Staaten rechtsverbindlich, die sie ratifiziert haben. Bei der Ratifizierung kann ein Staat in

bezug auf eine begrenzte Anzahl von Artikeln Vorbehalte geltend machen.

Ist eine Konvention noch nicht oder nur mit Vorbehalten ratifiziert worden, dann kann eine Kampagne eingeleitet werden, um Druck auf die Regierung auszuüben, eine Ratifizierung vorzunehmen bzw. ihre Vorbehalte aufzuheben. Auf jeden Fall sollte die Notwendigkeit einer Anerkennung des individuellen Beschwerderechts hervorgehoben werden. Bedauerlicherweise enthalten nur wenige Konventionen entsprechende Bestimmungen.

Ein wichtiger Teil der Strategie einer jeden Kampagne ist es, die breite Öffentlichkeit sowie die Leitung und die Mitgliedschaft grosser Organisationen wie etwa der Kirchen, Gewerkschaften und Wohlfahrtsverbände regelmässig über die Entwicklung der Lage zu informieren.

Zu dieser Öffentlichkeitsarbeit gehört auch der Aufbau einer breiten Lobby aller Arten von Organisationen und Gruppen, die wiederum ihre Mitgliedschaft informieren und über eigene Kanäle zu politischen Parteien und zur Regierung verfügen.

Damit diese Organisationen sich öffentlich für eine Ratifizierung aussprechen, muss dafür gesorgt werden, dass die Frage der Ratifizierung auf ihre Tagesordnung kommt und auch dort bleibt. Organisationen, die eine Ratifizierung unterstützen, können Erklärungen und Rundschreiben in ihren Postversand aufnehmen und Informationen über Aktivitäten im Zusammenhang mit der Kampagne verbreiten. Sie können sich bei den politisch Verantwortlichen ferner schriftlich sowie bei Treffen mit ihnen auch mündlich für eine Ratifizierung einsetzen. Sie sollten dies mehr als einmal tun.

Die politischen Parteien müssen informiert werden, damit sie in Fragestunden des Parlaments entsprechende Anfragen formulieren, Anträge auf Einleitung des Ratifizierungsverfahrens stellen usw. Ratifizierungsverfahren sind sehr langwierig. In der Regel werden mehrere Ministerien konsultiert, bevor die Regierung sich für oder gegen eine Ratifizierung ausspricht. Die NGOs müssen sich über den Zeitplan dieses internen Konsultationsprozesses und über die Positionen der verschiedenen Ministerien auf dem laufenden halten.

Für alle diese Aktivitäten kann ein Beobachtungsausschuss gebildet werden (oder auch mehrere), dem Vertreter/innen von Organisationen rassisch Diskriminierter, Kirchen, Gewerkschaften, Unternehmerverbänden, Wohlfahrtseinrichtungen usw. angehören.

III. AKTIVITÄTEN AUF INTERNATIONALER EBENE

Die Initiatoren der Erklärung sollten Kirchen, kirchliche Gruppen und NGOs regelmässig über den Stand der Ratifizierung der einschlägigen Konventionen, über Vorschläge zu Abänderungen geltender Konventionen und über Entwürfe neuer Konventionen sowie über andere internationale Instrumente informieren. Sie können Gruppen auf der Orts- und Landesebene helfen, Berichte der Regierung zu analysieren und Schattenberichte abzufassen sowie Zugang zu zwischenstaatlichen Einrichtungen zu erhalten, wenn diese mit der Prüfung der amtlichen Berichte befasst sind. Sie können ihnen ferner behilflich sein, wenn sie ein individuelles Beschwerdeverfahren eingeleitet haben oder wenn sie von internationalen und zwischenstaatlichen Gremien zur Teilnahme an Hearings eingeladen worden sind.

DIE KAMPAGNE FÜR EU-GESETZE ZUR BEKÄMPFUNG DER RASSENDISKRIMINIERUNG: DIE AKTION STARTLINIE

von Jan Niessen

VORGESCHICHTE

Auf Anregung der britischen Kommission für die Gleichberechtigung der Rassen (CRE), des niederländischen Büros für Rassismusbekämpfung und der Kommission der Kirchen für Migranten in Europa (KKME) wurde eine Gruppe unabhängiger Experten mit der Aufgabe betraut, Vorschläge zu einer Anti-Diskriminierungs-Gesetzgebung der Europäischen Union auszuarbeiten.

Der Gruppe gehörten hochrangige Beamte, Politiker, Akademiker und Aktivisten aus "Brüssel", Deutschland, Frankreich, Italien, den Niederlanden, Belgien und Grossbritannien an. Die Initiatoren waren der Auffassung, dass angesichts der Entwicklung in Europa, der vielen Erklärungen verschiedener EU-Einrichtungen und der zahlreichen praktischen Vorschläge nichtstaatlicher Organisationen ein gesamteuropäischer Aktionsplan zur Bekämpfung der Rassendiskriminierung erforderlich ist. Ein solcher Aktionsplan solle nicht versuchen, die ganze Problematik zu erfassen, sondern sich auf einige wenige Kernfragen konzentrieren. Ferner müsse er auch den Charakter der EU, ihre legislativen Kompetenzen und ihre Verfahren berücksichtigen. Damit sich möglichst viele Organisationen diesem Plan anschliessen, sei er übersichtlich zu gestalten und seine Zielsetzung sei klar zu formulieren. Die Gruppe war der Meinung, dass mit einem Vorschlag zu einer Richtlinie des Europäischen Rats allen diesen Zielen am besten gedient wäre. Eine Richtlinie ist eine Rahmenvorgabe, die die Mitgliedsstaaten verpflichtet, ihre Gesetzgebung den in der Richtlinie formulierten Grundsätzen anzupassen. Der Vorschlag wurde **"Startlinie"** genannt.

iyc photo/t. barki

INHALT

Der Vorschlag empfiehlt folgende Bestimmungen:

Die Mitgliedsstaaten der Europäischen Union sorgen dafür, dass eine gleichberechtigte gesellschaftliche Mitwirkung aller gewährleistet ist. So sollten beispielsweise vermittels staatlicher Gesetzgebung und Praxis bestimmte benachteiligte Gruppen gefördert werden mit dem Ziel, Gleichberechtigungsdefizite abzubauen und Chancengleichheit zu verwirklichen.

Die EU-Mitgliedsstaaten stellen jegliche Diskriminierung am Arbeitsplatz, in der Sozialversicherung, in Gesundheitswesen, Sozialfürsorge, Bildung, Ausbildung und Wohnung, beim Zugang zu Gütern und Dienstleistungen sowie bei der Mitwirkung im kulturellen, religiösen und öffentlichen Leben unter strafrechtliche Verfolgung. Rassistische und fremdenfeindliche Propaganda und Beleidigungen sowie Anstiftung zu Rassendiskriminierung, Hass und Gewalt werden unter Strafe gestellt; ferner werden Organisationen, die solche Propaganda verbreiten, verboten. Des weiteren werden rassendiskriminierende Praktiken von Behörden und öffentlichen Einrichtungen sowie deren Unterstützung für rassistische Organisationen untersagt.

Die Rechtsprechungen der Mitgliedsstaaten sehen Rechtsmittel vor, die es allen Personen, die sich als Opfer von Rassendiskriminierung betrachten, erlauben, Beschwerde einzulegen. Den Opfern von Rassendiskriminierung wird eine angemessene Entschädigung gewährt.

Es werden Stellen eingerichtet, bei denen Beschwerden eingereicht werden können. Diese Stellen sind befugt, die Beschwerden zu prüfen und Schlichtungsvorschläge zu unterbreiten.

Diskriminierungsopfer können vor Gericht oder bei einer zuständigen Stelle (nicht jedoch im Rahmen eines Strafrechtsverfahrens) eine Diskriminierungsvermutung begründen. Der Beklagte hat den Nachweis zu erbringen, dass er nicht gegen das Diskriminierungsverbot verstossen hat. Eine Diskriminierungsvermutung gilt als begründet, wenn der Beschwerdeführer einen oder mehrere Tatbestände nachweisen kann, die - sofern sie nicht widerlegt werden - eine unmittelbare oder mittelbare Diskriminierung darstellen.

Die Mitgliedsstaaten verabschieden die Gesetze, Verordnungen und Verwaltungsvorschriften, die erforderlich sind, um ihre Gesetzgebung innerhalb von höchstens zwei Jahren nach deren Verabschiedung an die EU-Richtlinie anzupassen. Alle zwei Jahre stellen die Mitgliedsstaaten der EU-Kommission alle erforderlichen Informationen zur Verfügung, damit sie zwecks Vorlage vor dem Europäischen Parlament und dem Ministerrat einen Bericht über die Anwendung der Richtlinie ausarbeiten kann. Die Bestimmungen dieser Richtlinie berühren in keiner Weise geltende Gesetze und internationale Verträge, die umfassendere Garantien gegen Rassendiskriminierung bieten.

DIE AKTION STARTLINIE

Die Initiatoren sind sich der Kompromisse in diesem Vorschlag durchaus bewusst. Sie haben versucht, für die politisch Verantwortlichen ein Papier auszuarbeiten, das in Grundsatzdiskussionen sachdienlich ist, zugleich aber auch deutlich macht, dass die Antidiskriminierungsbestimmungen in den meisten Mitgliedsstaaten unzureichend sind. Die Gruppe war der Ansicht, dass ein solches Dokument nützlicher ist als eines, das zwar alle denkbaren Massnahmen auflistet, in einer politischen Debatte jedoch keine Rolle spielen würde.

Nachdem die Expertengruppe ihre Arbeit beendet hatte, wurde eine neue informelle Gruppe gebildet, um die Öffentlichkeitsarbeit für den Vorschlag zu organisieren. Neben den bereits genannten Organisationen gehören dieser Gruppe z.Zt. das belgische Zentrum für Chancengleichheit und Widerstand gegen Rassismus, die Ausländerbeauftragte des Senats von Berlin sowie das Forum Buntes Deutschland an. Zu den regelmässigen Tagungen der Gruppe in Brüssel werden auch andere Organisationen eingeladen, z.B. aus Frankreich die Beratende Kommission für Menschenrechte, aus Deutschland die Beauftragte der Bundesregierung für die Belange der Ausländer, das Europäische Forum für Wanderarbeiter, die Internationale Juristenkommission, Caritas Europa und das Europäische Jüdische Informationszentrum. Einige dieser Organisationen haben den Vorschlag befürwortet. Die Gruppe ist gemischt: manche Mitglieder sind regierungsnah, andere sind Basisorganisationen oder kommen aus deren Umkreis.

Öffentlichkeitsarbeit

Kurz bevor die Expertengruppe ihre Arbeit abschloss, wurde bekannt, dass der Europäische Rat auf seiner Tagung in Edinburgh (Dezember 1992) die Verabschiedung einer Erklärung zum Rassismus in Europa diskutieren würde. Die Gruppe beschloss, die Regierungschefs von Deutschland, Frankreich, Grossbritannien, den Niederlanden, Belgien und Italien

epd-bildfilms.d

sowie den Präsidenten des Europäisches Parlaments und die EG-Kommission zu ersuchen, in der Erklärung auch eine Anti-Diskriminierungs-Gesetzgebung, und zwar vorzugsweise auf EG-Ebene, anzusprechen. Diese Initiative blieb nicht ohne Erfolg, denn in der Erklärung von Edinburgh hiess es dann, ein gesetzliches Verbot von Rassendiskriminierung sei erforderlich.

Der Vorschlag kam auch in Montpellier (März 1993) zur Sprache, wo ein von der EG-Kommission in Auftrag gegebener Bericht vorlag, der die in den zwölf Mitgliedsstaaten geltenden gesetzlichen Bestimmungen erläuterte,die dem Abbau der Rassendiskriminierung dienen können.

Zahlreiche nichtstaatliche und Ausländerorganisationen aus allen EG-Ländern haben sehr positiv auf den Vorschlag der Gruppe Startlinie reagiert. Sie verwenden das Dokument in ihren Gesprächen mit staatlichen Einrichtungen und Politikern. Auch Abgeordnete der nationalen Parlamente und des Europäischen Parlaments, Kirchen, Anwaltsverbände und Beamte arbeiten mit dem Dokument. In Italien hat es zu der Formulierung einer Anti-Diskriminierungs-Gesetzgebung beigetragen. Auch in Deutschland, wo sich viele nichtstaatliche Organisationen für eine solche Gesetzgebung einsetzen, könnte dies der Fall sein.

Die Gruppe Startlinie hat für ihre Öffentlichkeitsarbeit folgende Strategie gewählt:

Aus rechtlichen und politischen Gründen wird sich die Gruppe darauf konzentrieren, Kampagnen auf nationaler Ebene zu organisieren. Aufgrund der legislativen Verfahren in der Union ist allein die Europäische Kommission befugt, EU-Gesetze zu erlassen, und sie kann dies nur auf der Grundlage der Römischen Verträge tun.

Diese bieten allerdings eine schwache Basis für eine solche Initiative: sie enthalten keine Bestimmung, die Diskriminierung aus Gründen der Rasse oder der Hautfarbe verbietet. Die Kommission könnte sich jedoch auf den berühmten Artikel 235 der Verträge berufen, der in Fällen angewandt wird, in denen die Durchführung der Verträge einen Beschluss der Gemeinschaft erfordert. Es ist nicht wahrscheinlich, dass die Kommission zu der Auffassung gelangt, in dieser Angelegenheit sei das gegenwärtige politische Klima einer Anwendung des Artikels 235 förderlich. Das Subsidiaritätsprinzip wird von fast allen Mitgliedsstaaten so interpretiert, dass eine EU-Beschlussfassung in diesem Bereich nicht ratsam erscheint. Daher müsste der Druck auf die Regierungen der zwölf Mitgliedsstaaten, ein EU-Anti-Diskriminierungsgesetz zu verabschieden, verstärkt und dadurch das erwünschte förderliche Klima geschaffen werden. In den einzelnen Ländern müssten Netzwerke geschaffen werden, die den Vorschlag durch den Aufbau einer breiten Koalition von nichtstaatlichen Organisationen, Kirchen, Gewerkschaften,

Juristen, Politikern usw. fördern. Solche informellen Netzwerke könnten die politischen Parteien mit Informationen versorgen und ihre Unterstützung für den Vorschlag gewinnen.

Auch die turnusmässige Präsidentschaft der Europäischen Union sollte genutzt werden, denn sie bietet zusätzliche Möglichkeiten, die Vertreter der zwölf Mitgliedsstaaten während der Vorbereitungen für die Ministerratstagungen und die Europäischen Gipfel anzusprechen. Die kommenden Ratspräsidentschaften übernehmen Griechenland (Januar-Juni 1994), Deutschland (Juli-Dezember 1994), Frankreich (Januar-Juni 1995) und Spanien (Juli-Dezember 1995).

Die europäischen Institutionen wie etwa die Kommission und das Parlament müssen selbstverständlich regelmässig informiert und in möglichst viele Aktivitäten einbezogen werden.

Besonders wichtig ist die für 1996 angesetzte zwischenstaatliche Konferenz, die weitere Abänderungen der Verträge beschliessen wird. Auch hier wird es Gelegenheiten geben, für die Aufnahme von Ant-Diskriminierungs-Bestimmungen einzutreten. Im Hinblick auf diese Konferenz könnte sich die Gruppe Startlinie mit zahlreichen anderen Gruppen zusammenschliessen, um für die Aufnahme einer allgemeinen Anti-Diskriminierungs-Klausel einzutreten, die Behinderte, alte Menschen, homosexuelle Männer und Frauen usw. schützt. Eine andere Möglichkeit wäre es, eine Klausel vorzuschlagen, die Diskriminierung aus Gründen der Rasse, Religion, Kultur, sozialen Herkunft oder der Staatsangehörigkeit untersagt und die harmonische Beziehungen zwischen allen Menschen oder Gruppen von Menschen fördert.

ENTWURF EINER ERKLÄRUNG..UND EINES AKTIONSPLANS ZUR BEKAMPFUNG VON RASSISMUS, FREMDENFEINDLICHKEIT, ANTISEMITISMUS UND INTOLERANZ

EUROPAGIPFEL WIEN '93
ANHANG III

Wir, Staats- und Regierungschefs der Mitgliedstaaten des Europarates

Sind der Überzeugung, dass die Vielfalt der Traditionen und Kulturen seit Jahrhunderten zu den Reichtümern Europas zählt, und dass der Grundsatz der Toleranz der Garant für die Aufrechterhaltung einer offenen Gesellschaft in Europa ist, welche die kulturelle Vielfalt achtet, der wir verbunden sind;

Sind überzeugt, dass die Verwirklichung einer demokratischen und pluralistischen, die Gleichheit der Würde aller Menschen achtenden Gesellschaft eines der Hauptziele der europäischen Konstruktion bleibt;

Sind alarmiert durch das gegenwärtige Wiederaufleben von Rassismus, Fremdenfeindlichkeit und Antisemitismus, der Ausbreitung eines Klimas der Intoleranz, der Zunahme von Gewaltakten insbesondere an Migranten und Personen, die von Einwanderern abstammen, sowie durch erniedrigende Behandlung und damit verbundene diskriminierende Praktiken,

Sind gleichermassen alarmiert durch das Wiederaufleben aggressiver Nationalismen und Ethnozentrismen, die neue Erscheinungsformen des Fremdenhasses darstellen;

Sind beunruhigt über die Verschlechterung der Wirtschaftslage, die den Zusammenhalt der europäischen Gesellschaften dadurch bedroht, dass sie Formen der Ausgrenzung schafft, die geeignet sind, soziale Spannungen und Fremdenfeindlichkeit zu begünstigen;

Sind überzeugt, dass die Erscheinungsformen der Intoleranz die demokratischen Gesellschaften und deren Grundwerte gefährden und die Grundfesten der Europäischen Konstruktion untergraben;

Bekräftigen die Erklärung des Ministerkomitees vom 14. Mai 1981, worin dieses bereits sämtliche Formen der Intoleranz samt den daraus hervorgehenden Gewaltakten mit Nachdruck verurteilt hat;

Bekräftigen wiederum die Werte der Solidarität, die allen Mitgliedern der Gesellschaft bewusst sein müssen, um Marginalisierung und sozialen Ausschluss abzubauen;

Wir sind überdies der Überzeugung, dass die Zukunft Europas von den Einzelnen wie von den Gruppen über Toleranz hinaus den Willen fordert, zusammen zu handeln wozu sie ihre verschiedenen Beiträge gemeinsam einbringen.

- *Verurteilen aufs Schärfste Rassismus in allen seinen Formen, Fremdenfeindlichkeit, Antisemitismus sowie Intoleranz und alle Formen religiöser Diskriminierung;*
- *Ermutigen die Mitgliedstaaten, die bereits unternommenen Anstrengungen zur Beseitigung dieser Phänomene fortzusetzen, und verpflichten sich, die nationalen Gesetze und die internationalen Vertragswerke zu verstärken und auf nationaler wie auf europäischer Ebene geeignete Massnahmen zu ergreifen;*
- *Verpflichten sich, gegen alle zu Rassenhass, Gewalt und Diskriminierung verleitenden Ideologien, politische Richtungen und Praktiken sowie gegen jede Handlungsweise oder jeden Sprachgebrauch vorzugehen, die zur Verstärkung der Ängste und Spannungen zwischen rassisch, ethnisch, national, religiös oder gesellschaftlich unterschiedlichen Gruppen geeignet sind;*
- *Rufen die europäischen Völker,*

Gruppen, Bürger und vor allem die Jugend aufs Dringendste auf, sich entschieden im Kampf gegen alle Formen der Intoleranz zu engagieren und sich aktiv am Aufbau einer europäischen Gesellschaft zu beteiligen, die auf gemeinsamen Werten, charakterisiert durch Demokratie, Toleranz und Solidarität, gegründet ist.

Zu diesem Zweck beauftragen wir das Ministerkomitee, so rasch wie möglich den nachfolgenden **Aktionsplan** zu entwickeln und umzusetzen sowie die nötigen finanziellen Mittel aufzubringen.

AKTIONSPLAN

1. Ingangsetzen einer breit angelegten europäischen Jugendkampagne, um die Öffentlichkeit zugunsten einer toleranten Gesellschaft, die auf der Gleichheit der Würde aller ihrer Mitglieder begründet ist und gegen alle Erscheinungsformen von Rassismus, Fremdenhass, Antisemitismus und Intoleranz zu mobilisieren.

dpd Bildfang

Diese durch den Europarat in Zusammenarbeit mit den europäischen Jugendorganisationen koordinierte Kampagne wird durch die Gründung nationaler Komitees neben ihrer europäischen auch eine nationale und lokale Dimension aufweisen.

Insbesondere wird sie darauf abzielen, Pilotprojekte unter Beteiligung aller Teile der Gesellschaft anzuregen.

2. Aufforderung an die Mitgliedstaaten, die Garantien gegen alle Formen von Diskriminierung zu verstärken, die auf Rasse, nationalen oder ethnischen Ursprungs oder auf Religion begründet ist und zu diesem Zweck:

- *unverzüglich ihre Gesetze und Vorschriften zu überprüfen, um die Bestimmungen daraus zu entfernen, die geeignet sind, eine auf einem dieser Motive beruhende Diskriminierung zu bewirken oder Vorurteile zu schüren;*
- *die tatsächliche Umsetzung der Gesetzgebung gegen Rassismus und Diskriminierung zu sichern;*
- *Präventivmassnahmen zur Bekämpfung von Rassismus, Fremdenfeindlichkeit, Antisemitismus und Intoleranz zu verstärken und durchzuführen unter besonderer Beachtung von Massnahmen, die auf das verstärkte Bewusstwerden dieser Phänomene und auf Vertrauensbildung abzielen.*

3. Ein Komitee von Regierungsexperten mit folgendem Mandat zu schaffen:

- *die Gesetzgebung, Politik und sonstige Massnahmen der Mitgliedstaaten zur Bekämpfung von Rassismus, Fremdenfeindlichkeit, Antisemitismus und Intoleranz sowie deren Wirksamkeit zu prüfen;*

- *weitere Massnahmen auf lokaler, nationaler und europäischer Ebene vorzuschlagen;*

- *allgemeine politische Empfehlungen an Mitgliedstaaten zu formulieren;*

- *diesbezügliche internationale Rechtsinstrumente, im Hinblick auf ihre allfällige Verstärkung zu untersuchen.*

Das Expertenkomitee wird dem Ministerkomitee regelmässig berichten, das seinerseits die Beurteilungen der zuständigen Leitungsausschüsse einholen wird.

Weitere Modalitäten der Arbeitsweise dieses neuen Mechanismus sollten vom Ministerkomitee beschlossen werden.

4. ***Stärkung des gegenseitigen Verständnisses und des Vertrauens zwischen den Völkern durch die Kooperations- und Hilfsprogramme des Europarates. Die Arbeit auf diesem Gebiet sollte insbesondere umfassen:***

- *Untersuchung der tiefsitzenden Ursachen der Intoleranz und der möglichen Gegenmittel, insbesondere durch die Organisation eines Seminars und die Unterstützung von Forschungsprogrammen;*

- *Förderung von Erziehungsprogrammen im Bereich der Menschenrechte und der Achtung kultureller Vielfalt;*

- *Ausbau von Programmen zur Beseitigung von Vorurteilen im Geschichtsunterricht durch das Betonen wechselseitiger positiver Einflüsse zwischen den verschiedenen Ländern, Religionen und Ideen im Lauf der geschichtlichen Entwicklung Europas;*

- *Ermutigung zur grenzüberschreitenden Zusammenarbeit zwischen Gemeinden zur Vertrauensstärkung;*

- *Intensivierung der Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Beziehungen zwischen den Gemeinschaften und Chancengleichheit;*

- *Ausarbeitung einer Politik zur Bekämpfung von sozialem Ausschluss und extremer Armut.*

5. ***Aufforderung an die Medienmitarbeiter über Akte von Rassismus und Intoleranz tatsachengetreu sowie verantwortungsbewusst zu berichten und sie so zu kommentieren, sowie berufsethische Grundsätze zu entwickeln, die diese Forderungen widerspiegeln.***

Bei der Ausführung dieses Plans wird der Europarat die Arbeit der UNESCO auf dem Gebiet der Toleranz, insbesondere ihre Vorbereitungen für das "Jahr der Toleranz" im Jahr 1995, angemessen in Betracht ziehen.

Ein erster Bericht über die Ausführung dieses Aktionsplans wird dem Ministerkomitee bei seiner 94. Tagung im Mai 1994 vorgelegt werden.

(Übersetzung: Europarat)

ENTSCHLIESSUNG ZU RASSISMUS UND AUSLÄNDER-FEINDLICHKEIT *(STRASSBURG, DEZEMBER 1993)*

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT,

- ***in Kenntnis der gemeinsamen Erklärung des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission vom 11. Juni 1986 sowie aller daran anschliessenden, einschlägigen Entschließungen,***

- ***unter Hinweis insbesondere auf seine Entschliessung vom 21. April 1993 zum Wiederaufleben von Rassismus und Ausländerfeindlichkeit,***

- ***in Kenntnis der Erklärungen des Europäischen Rates von Maastricht (9.-10. Dezember 1991), Edinburgh (12. Dezember 1992) und Kopenhagen (21.- 22. Juni 1993)***

- ***in Kenntnis der in Kolding (6. - 7. Mai 1993) verabschiedeten Schlussfolgerungen der Justizminister der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft,***

- ***in Kenntnis der Wiener Erklärung der Staats- und Regierungschefs der Mitgliedstaaten des Europarates (9. Oktober 1993) sowie des entsprechenden Aktionsprogramms zur Bekämpfung von Rassismus, Ausländerfeindlichkeit, Antisemitismus und Intoleranz,***

- ***in Kenntnis von Artikel F Absatz 2 des Vertrags über die Europäische Union,***

A. zunehmend besorgt angesichts der Ausbreitung von Rassismus, Ausländerfeindlichkeit, Antisemitismus und Intoleranz in der Europäischen Union sowie der Veranstaltung nationalistischer Demonstrationen, die ebenfalls als eine Form von Ausländerfeindlichkeit anzusehen sind,

B. beunruhigt über die Wahlerfolge von politischen Gruppierungen der extremen Rechten und neofaschistischer Prägung in einigen Mitgliedstaaten der Union,

C. in der Erwägung, dass diese Entwicklungen häufig in gewalttätigen Ausschreitungen gegen Immigranten, Asylanten und alle anderen Problemgruppen ihren Niederschlag finden,

D. unter Hinweis darauf, dass rechtsextreme Parteien und Bewegungen in fast allen Mitgliedstaaten der Gemeinschaft die anhaltende ökonomische Krise und die Ängste der Bürgerinnen und Bürger vor Arbeitslosigkeit missbrauchen und versuchen, die sozialen Spannungen gegen Immigrantinnen und Immigranten, gegen Flüchtlinge und die Minderheiten in der Gesellschaft zu kanalisieren,

E. unter erneutem Hinweis darauf, dass die Union verpflichtet ist, die demokratischen Werte zu schützen, und dass Toleranz und Solidarität elementare Prinzipien in einem Europa darstellen, das sich stets als

offene, multikulturelle Gesellschaft verstanden wissen wollte,

F. in der Erwägung, daß die Veröffentlichung und die Vermarktung von neonazistischen oder faschistischen Emblemen und Produkten sowie die Veranstaltung von Musikkonzerten, die den Faschismus, den Rassismus und die Ausländerfeindlichkeit aufwerten, in den Mitgliedstaaten untersagt werden sollten,

G. in der Erwägung, dass es dringend erforderlich ist, eine gemeinsame Front der demokratischen Parteien zu bilden, die darauf abzielt, jedes Bündnis mit den Gruppierungen der extremen Rechten zu verweigern,

1. ***verurteilt erneut alle Formen von Rassismus und Ausländerfeindlichkeit sowie jede Anstiftung zu extremistischen Gewalttaten, zum Rassismus und zum Antisemitismus;***

2. ***weist darauf hin, daß die Inhalte des Vertrags über die Europäische Union und insbesondere der in Artikel F verankerte Grundsatz der Achtung der Menschenrechte nach dessen Inkrafttreten nunmehr wirksam werden müssen;***

3. ***bedauert, dass die Kommission 1993 den Forderungen aus seiner Entschliessung vom 21. April 1993 nicht nachgekommen ist, und hält es für wichtig, dass so bald wie möglich folgendes durchgeführt wird:***

- *die Ausarbeitung eines vierjährigen Aktionsprogramms, das folgendes vorsieht:*

  a) konkrete Massnahmen zur Bekämpfung von rassisch motivierten

spd-bt: mehrl

Vorurteilen, Ausländerfeindlichkeit, Antisemitismus und sonstigen Formen religiöser Intoleranz,

b) eine Richtlinie mit Massnahmen zur Verstärkung der einschlägigen Rechtsinstrumente der Mitgliedstaaten,

c) eine europaweite Aufklärungskampagne, vor allem in der Schule und in den Medien,

- *eine neue Eurobarometer-Untersuchung über Rassismus und Ausländerfeindlichkeit, in der die Beziehungen zwischen den einzelnen Gemeinschaften und Gruppen unter besonderer Berücksichtigung der geographischen Bereiche durchleuchtet werden, in denen eine Verschärfung von Rassismus, Ausländerfeindlichkeit und Antisemitismus festgestellt wurde;*

4. ***ersucht die Kommission, unverzüglich eine Richtlinie mit Massnahmen zur Verstärkung der diesbezüglich geltenden Rechtsinstrumente in den Mitgliedstaaten auf der Grundlage des von einer Sachverständigengruppe aus sechs Mitgliedstaaten erstellten Dokuments "Die Aktion Startlinie" auszuarbeiten;***

5. *fordert die Mitgliedstaaten auf, über Erklärungen und Stellungnahmen zu Rassismus und Fremdenfeindlichkeit hinaus endlich auf nationaler Ebene und gemeinschaftsweit praktische Massnahmen zur Bekämpfung dieser Probleme, insbesondere durch die Anwendung spezieller Rechtsvorschriften, zu treffen;*

6. *ersucht die Kommission, im Rahmen ihrer Initiativen im Bereich der Sozialpolitik tätig zu werden und strenge und konsequente Massnahmen gegen Arbeitgeber vorzusehen, die sich der Schwarzarbeit bedienen, welche häufig eine der Ursachen für rassistisches und ausländerfeindliches Verhalten ist;*

7. *ersucht die Kommission, positive Massnahmen zu unterstützen, um die Jugendlichen für die Problematik des Rassismus zu sensibilisieren, und insbesondere in allen Mitgliedstaaten die Initiative zu fördern, die in bezug auf die Ausstellung von antirassistischen Pässen für Jugendliche in Frankreich ergriffen wurde;*

8. *fordert die Regierungen der Mitgliedstaaten und die Kommission auf, Bewegungen und Organisationen von Bürgerinnen und Bürgern politisch und finanziell zu unterstützen, die sich aktiv mit der Bekämpfung von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit befassen;*

9. *fordert den Rat und die Kommission erneut auf, den vom Untersuchungsausschuss für Rassismus und Ausländerfeindlichkeit formulierten Empfehlungen, insbesondere Nr. 14, 16, 20, 24, 25, 26, 31, 33, 34, 36, 39, 44, 45, 48 und 49 nachzukommen;*

10. *weist darauf hin, dass die Anstiftung zum Rassismus als ein echtes Verbrechen zu betrachten ist, und fordert alle Mitgliedstaaten auf, die gerichtlichen Massnahmen gegen diejenigen, die rassistische Akte begehen, in diesem Sinn anzupassen;*

11. *hält - wie schon in seiner obengenannten Entschliessung vom 21. April 1993 bekräftigt - die Einberufung einer Konferenz über Rassismus und Ausländerfeindlichkeit bis zum März 1994 sowie die Erklärung des Jahres 1995 zum "Europäischen Jahr der Harmonie unter den Völkern" für dringend erforderlich;*

12. *beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung dem Rat, der Kommission, dem Wirtschafts- und Sozialausschuss, dem Europarat, den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten und der beitrittswilligen Länder zu übermitteln.*

AUSZÜGE AUS DEM DOKUMENT NR. A3-0195/90

(Der Untersuchungsausschuss für Rassismus und Ausländerfeindlichkeit empfiehlt, ...)

14. *dem Präsidenten der Kommission die Verantwortung für die Koordinierung der Massnahmen der Kommission im Zusammenhang mit Rassismus, Antisemitismus und Fremdenfeindlichkeit und alle Fragen in Verbindung mit Angehörigen von Drittländern innerhalb der Europäischen Gemeinschaft zu übertragen und zu diesem Zweck eine Arbeitsgruppe einzusetzen, die beide zuständigen Generaldirektionen einschliesst;*

16. *regelmässig, vorzugsweise alle 18-24 Monate, einen Bericht über den jeweiligen Stand im Zusammenhang mit Rassismus, Antisemitismus und Fremdenfeindlichkeit (einschliesslich rechtsextremer und faschistischer Gruppen) in der Gemeinschaft ausarbeiten zu lassen, unter besonderer Berücksichtigung jener Gebiete, in denen Minderheitsgruppen stark vertreten sind oder wo häufig Konflikte auftraten, und diesen dem Europäischen Parlament zu übermitteln;*

20. *sich dafür einzusetzen, dass das Jahr 1995 als Europäisches Jahr des harmonischen Zusammenlebens ausgerufen wird, und sich an einer laufenden Kampagne zu beteiligen, um die Menschen in der Gemeinschaft vor den Gefahren zu warnen, die sich für alle Menschen aus der Zunahme von Rassismus, Antisemitismus und Fremdenfeindlichkeit ergeben, und sich dafür einzusetzen, dass sowohl 1993 als auch 1994 ausreichende Mittel dafür zur Verfügung gestellt werden;*

24. *alle ihr zu Gebote stehenden Möglichkeiten - vor allem die in Artikel 169 des EWG-Vertrags vorgesehenen - zu nutzen, um für die uneingeschränkte Umsetzung der Richtlinie 77/486/EWG des Rates über die schulische Betreuung der Kinder von Wanderarbeitnehmern in all den Mitgliedstaaten zu sorgen, die bisher den ihnen in der Richtlinie auferlegten Verpflichtungen nicht nachgekommen sind; eine Revision der Richtlinie ins Auge zu fassen, um insbesondere zu gewährleisten, dass die in der Richtlinie gewährten Rechte auch auf die Kinder von Zuwanderern aus Drittländern ausgeweitet werden;*

25. *ihre Bemühungen um die umfassende Durchführung der Entschließung des Rates und der im Rat vereinigten Minister für das Bildungswesen vom Mai 1989 über die schulische Betreuung der Kinder von Sinti und Roma und Fahrenden erheblich zu intensivieren, insbesondere mit dem Ziel, die in der genannten Entschließung angeregten Initiativen zu fördern und die Entwicklung, Koordinierung und Auswertung*

von Formen der Zusammenarbeit, Netzwerk und Initiativen, die auf kommunaler und regionaler Ebene sowie auf der Ebene der Mitgliedstaaten bestehen, auf Gemeinschaftsebene zu verstärken;

26. *bis zum 31. März 1991 dem Rat eine Empfehlung über eine etwaige Rolle des Unterrichts bei der Verhütung von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit zu unterbreiten;*

31. *angesichts des Urteils des Gerichtshofs vom 9. Juli 1987, in dem die Tatsache betont wird, dass die Beschäftigungssituation und allge-*

meiner die Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen in der Gemeinschaft von den Massnahmen der Mitgliedstaaten gegenüber in der Gemeinschaft ansässigen Angehörigen von Drittstaaten beeinflusst wird, bis zum 31. März 1991 einen Vorschlag für eine Richtlinie auszuarbeiten, um eine gemeinschaftliche Rechtsgrundlage gegen die Diskriminierung aufgrund der Zugehörigkeit oder Nichtzugehörigkeit zu einer Volksgruppe, einer Nation, einer Rasse oder einer Religion unter Einbeziehung aller in der Gemeinschaft ansässigen Menschen zu schaffen;

33. *eine European Residents Charter auszuarbeiten, die den Einwohnern eines Mitgliedstaates das Recht gibt, sich in den anderen Mitgliedstaaten der Gemeinschaft aufzuhalten und niederzulassen, und ihnen ferner die Möglichkeit einräumt, im Rahmen der Abschaffung der Binnengrenzen und der Schaffung des in den Verträgen und in der Einheitlichen Akte vorgesehenen einheitlichen Raumes einen Ausweis zu erhalten, in dem dieses Recht anerkannt wird; dieser Ausweis würde Nichtgemeinschaftsbürgern mit legalem Aufenthalt in der Gemeinschaft das Recht auf Reisen, Aufenthalt und Arbeit innerhalb der Europäischen Gemeinschaft geben;*

34. *ein europäisches Netzwerk zur Bekämpfung von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit mit Mitteln der Gemeinschaft zu fördern, um einen Erfahrungsaustausch unter den Mitgliedstaaten zu ermöglichen und den Betroffenen Anlaufstellen zu schaffen;*

Das Europäische Parlament hat sich in dem Bericht von Herrn Vetter (angenommen im Januar 1988) mit der Frage des Asylrechts befasst. In dem Bericht wird darauf hingewiesen, dass die Gründe, die die Menschen zur Flucht zwingen, sich seit Unterzeichnung der Genfer Flüchtlingskonvention von 1951 geändert haben und die Definition des Flüchtlingsbegriffs daher einem Wandel unterliegen muss. Neben den teilweise im Zusammenhang mit der Genfer Konvention angewendeten restriktiven geographischen Beschränkungen muss unbedingt sichergestellt werden, dass niemand in ein Land zurückgeschickt wird, in dem er aufgrund seiner politischen, religiösen oder philosophischen Überzeugung oder seiner sexuellen Orientierung verfolgt wird oder eine grausame und ungewöhnliche Bestrafung zu befürchten hat oder wegen Verbrechen, die in der Gemeinschaft nicht als solche definiert sind, strafrechtlich verfolgt wird.

36. *dafür einzutreten, dass in Zusammenarbeit mit dem Europäischen Parlament ein/e EG-Beauftragte/r für Asylangelegenheiten eingesetzt wird;*

39. *das im Evrigenis-Bericht empfohlene Europäische Zuwandererforum bis zum 31. Dezember 1990 einzurichten; die jüngsten Schritte der Kommission in diese Richtung - u.a. die Einberufung einer Konferenz von 87 Immigrantenorganisationen in der Gemeinschaft - sind begrüssenswert; das Parlament sollte auf dieser Konferenz vertreten sein und umfassend über alle Entwicklungen unterrichtet werden;*

Trotz der von der Kommission behaupteten Zuständigkeit der Gemeinschaft für Fragen der

Verwirklichung des Binnenmarktes, wobei es insbesondere um die Harmonisierung der Asylvorschriften und andere Aspekte im Zusammenhang mit der Beseitigung der Binnengrenzen und der Schaffung des Europas der Bürger geht, haben die Mitgliedstaaten diese Fragen der Behandlung auf Gemeinschaftsebene und daher einer ordnungsgemässen demokratischen Kontrolle entzogen, indem sie halboffizielle Gruppen wie Trevi und die Ad-hoc-Gruppe Einwanderer eingerichtet haben. Es ist absolut unvertretbar, daß dieses Defizit an demokratischer Kontrolle weiterbesteht.

44. seine Haltung gegenüber einem Beitritt der Gemeinschaft zu überdenken und die notwendigen Schritte einzuleiten, damit die Europäische Gemeinschaft der Europäischen Menschenrechtskonvention beitritt, wie es im Arbeitsprogramm der Kommission für 1990 vorgesehen ist;

45. die notwendigen Schritte einzuleiten, damit die Europäische Gemeinschaft der UNO-Konvention über die Beseitigung aller Formen der Rassendiskriminierung und der Genfer Flüchtlingskonvention von 1951 beitritt;

48. gegebenenfalls umgehend eine Zusatzerklärung zur Erklärung des Rates zur Bekämpfung von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit zu verabschieden, um die Immigrantinnen und Immigranten aus Drittstaaten in der Gemeinschaft, die vor allem Opfer von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit sind, ausdrücklich vor Rassismus und Fremdenfeindlichkeit zu schützen, analog den Bürgerinnen und Bürgern aus Mitgliedstaaten der Gemeinschaft;

49. eine Erklärung abzugeben, dass jedes Land, das der Europäischen Gemeinschaft beitreten will, sich verpflichten muss, die europäischen demokratischen Traditionen der Toleranz zu wahren, alle Formen der Diskriminierung aufgrund der Zugehörigkeit oder Nichtzugehörigkeit zu einer Volksgruppe, einer Nation, einer Rasse oder einer Religion zu beseitigen, die einschlägigen internationalen und europäischen Abkommen zu unterzeichnen sowie Aktionen zur Bekämpfung von Ausländerfeindlichkeit und Antisemitismus einzuleiten, gegebenenfalls mit Entnazifizierungsmassnahmen, die dieses Land wieder auf das Gemeinschaftsniveau in bezug auf Verhinderung und Unterdrückung von Rassismus und Ausländerfeindlichkeit zurückführen.

(Übersetzung: Europ. Parlement)

CHARTA DER KIRCHEN FÜR DIE GLEICHBERECHTIGUNG DER RASSEN IN EUROPA

Ein Dokument der Kommission der Kirchen für die Gleichberechtigung der Rassen (Grossbritannien)

Europa steht heute an einem Scheideweg. Es ist dabei, sein Selbstverständnis neu zu definieren, und dieses Selbstverständnis ist von entscheidender Bedeutung für die nächsten Generationen innerhalb und jenseits seiner Grenzen. Die Kulturen und Religionen, die von jeher in Europa beheimatet gewesen sind, stellen ein reiches Erbe dar, das von sehr vielen Christen anerkannt und bejaht wird. Die europäische und nicht zuletzt die britische Gesellschaft hat nicht erst in jüngster Zeit eine multikulturelle Ausprägung erfahren; wie reichlich dokumentiert ist, leben Farbige hier bereits seit dem 16. Jahrhundert. Wir lehnen daher jegliches Überlegenheitsgefühl und jegliches Abschottungsdenken ab, das anderen das Recht absprechen will, in Europa zu leben und ihre eigene Identität oder ihre kulturellen Wurzeln zu bewahren. Derzeit besteht ernsthaft die Gefahr, dass sich Europa in politischer Engführung als Festung definiert, die ihre Tore zur Aussenwelt und vor allem der sog. Dritten Welt verschliesst, indem sie eine entsprechende Flüchtlings-, Einwanderungs-, Handels- und Entwicklungspolitik praktiziert. Diese Situation löst bei den Christen tiefe Besorgnis aus.

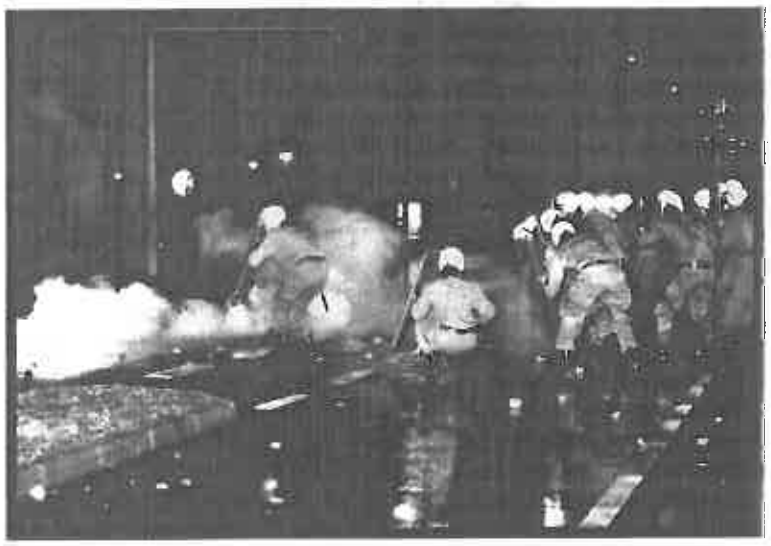

In den Mitgliedsstaaten der EG mit insgesamt 325 Millionen Einwohnern leben rd. 13 Millionen sog. 'Migranten'. Von den 325 Millionen stammt nur ein kleiner Prozentsatz von ausserhalb Europas; dabei handelt es sich um farbige Europäer, von denen einige seit Jahrhunderten in Europa ansässig sind. Von den 13 Millionen 'Migranten' sind 5 Millionen Staatsangehörige anderer Mitgliedsstaaten und 8 Millionen Staatsangehörige von Nichtmitgliedsländern ('Staatsangehörige von Drittländern'). Von letzteren stammen 6 Millionen aus Ländern wie der Türkei, Algerien, Marokko sowie vom indischen Subkontinent und aus Afrika und der Karibik, während die übrigen 2 Millionen aus den USA, Kanada, Schweiz und den skandinavischen Ländern kommen. Die Mehrzahl der Staatsangehörigen von Drittländern lebt in Deutschland, Grossbritannien und Frankreich. Hinzu kommen schätzungsweise 2 Millionen Menschen ohne Aufenthalts- oder Arbeitsgenehmigung, die mehrheitlich in Italien, Spanien und Frankreich leben. Ein restriktiver politischer Ansatz unter Betonung der "weissen europäischen" Kultur wird die in Europa lebenden und arbeitenden ethnischen Minderheiten, von denen viele die Staatsbürgerschaft eines EG-Mitgliedsstaates oder ihren festen Wohnsitz dort haben, nur noch weiter marginalisieren.

In Europa gibt es Rassismus und Fremdenfeindlichkeit, und sie sind - wie die Ereignisse der jüngsten Zeit deutlich machen - an manchen Orten besonders aggressiv. Eine eng definierte europäische Identität würde solchen negativen Gefühlen Auftrieb geben. Aus unserer christlichen Überzeugung heraus müssen wir dafür eintreten, dass Europa bei der Neudefinition seines Selbstverständnisses sowohl seine engen Beziehungen zu anderen Teilen der Welt als auch die Tatsache berücksichtigt, dass in seiner eigenen Bevölkerung die verschiedensten Kulturen vertreten sind.

Zur Europäischen Gemeinschaft gehören Türken in Deutschland, Algerier in Frankreich, Surinamer in den Niederlanden, Marokkaner in Spanien und Menschen aus Asien, Afrika und der Karibik in Grossbritannien. Neben Juden und Christen gibt es heute in Europa (erneut) Muslime und Angehörige anderer Religionen.

Gastfreundschaft, Schutz und Gerechtigkeit gehören zu den Grundwerten des Christentums. Das geht auf Verse zurück wie 3. Mose 19, 34, "(Der Fremdling) soll bei euch wohnen wie ein Einheimischer unter euch, und du sollst ihn lieben wie dich selbst", auf Jesu Verhalten gegenüber den verspotteten Samaritern sowie auf neutestamentliche Stellen wie Matthäus 25 und Galater 3, 26-28. Die Europäische Ökumenische Versammlung erklärte 1989 in Basel, als Kirchen und Christen müssten "wir bereit sein, Minderheiten bei uns aufzunehmen, die sich gegen den Assimilationsdruck wehren, und wir müssen für die Menschenwürde der Randgruppen eintreten. (...) Das europäische Haus sollte ein offenes Haus sein." Auf der Vollversammlung der Konferenz Europäischer Kirchen 1992 in Prag wurde erklärt: "Die Gleichberechtigung aller Menschen ist einer der Grundwerte des Christentums. Wir sind alle zum Bilde Gottes geschaffen." Wenn sich Christen dies zur Aufgabe machen, so tun sie das aus ihrem Glauben an Gott den Schöpfer und Erlöser heraus und als Antwort auf seine Liebe, die in der ganzen Schöpfung zum Ausdruck kommt.

In der vorliegenden **Charta** haben wir sieben Grundsätze für eine christliche Position zur Lage der ethnischen Minderheiten und zur Gleichberechtigung der Rassen im neuen Europa formuliert. Diese Grundsätze stützen sich weitgehend auf die europäische Menschenrechtskonvention, auf die den humanitären Bereich betreffenden Empfehlungen der Konferenz über Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa sowie auf die Erklärungen und Resolutionen des Europarats. Wir halten es für sehr wichtig, dass diese Grundsätze und die damit verbundenen Rechte in der künftigen Politik der Europäischen Gemeinschaft berücksichtigt werden und dass sie diese beeinflussen.

I. Die Europäische Gemeinschaft sollte Rassendiskriminierung unter Strafe stellen.

Dies könnte dadurch geschehen, dass ein Verbot rassisch oder religiös begründeter Diskriminierung in die Römischen Verträge aufgenommen wird, dass die EG eine Richtlinie erlässt, wie sie u.a. die Kommission für die Gleichberechtigung der Rassen und die Kommission der Kirchen für Migranten in Europa in "Startlinie" vorgeschlagen haben, dass die Regierungen die EG-Gesetzgebung weiterentwickeln und dass die Mitgliedsstaaten aufgefordert werden, die europäische Menschenrechtskonvention zu innerstaatlichem Recht zu machen.

II. Innerhalb der EG sollten alle Menschen ohne Einschränkungen ihre Religion ausüben können und zugleich die Rechte und Pflichten ihrer Mitbürger achten.

III. Staatsangehörige von Drittländern dürfen in der EG nicht zu Bürgern zweiter Klasse werden.

Staatsangehörige von Drittländern, die sich rechtmässig in der EG aufhalten (einschliesslich Flüchtlingen) sollten die folgenden Rechte erhalten, und zwar die ersten drei unverzüglich und die übrigen schrittweise innerhalb eines Zeitraums von fünf Jahren:

a) Das Recht auf Freizügigkeit und Niederlassung in der EG.

b) Das Recht auf Wohnung, Bildung und Gesundheitsversorgung unter den gleichen Bedingungen wie EG-Staatsangehörige.

c) Das Recht auf unvoreingenommene Behandlung durch die Polizei und vor dem Gesetz, einschliesslich angemessener Vertretung vor Gericht und Schutz vor rassistischen Übergriffen.

d) Das gleiche Recht auf gemeinsamen Wohnsitz der Familie, wie es EG-Staatsangehörige geniessen (nach zwei Jahren).

e) Das Recht auf Chancengleichheit auf dem Arbeitsmarkt, wobei der öffentliche Dienst beispielhaft vorangeht, wo dies zweckmässig erscheint (für Personen mit Wohnsitz in der EG unverzüglich, für Wanderarbeitskräfte nach zwei Jahren).

f) Das Wahlrecht bei Kommunalwahlen und europäischen Wahlen (nach zwei Jahren) und bei nationalen Wahlen (nach fünf Jahren).

IV. Gemäss der UN-Flüchtlingskonvention von 1951 sollte niemandem das Recht verweigert werden, in der Europäischen Gemeinschaft Asyl zu beantragen.

a) Die "Harmonisierung" der Asylpolitik in der EG sollte weniger dem Buchstaben als vielmehr dem Geist der UN-Flüchtlingskonvention und der europäischen Menschenrechtskonvention folgen.

b) Staaten sollten keine Geldstrafen gegen Fluggesellschaften verhängen, denn sie führen dazu, dass Menschen die Möglichkeit genommen wird, in der EG Asyl zu beantragen, und dass das Flugpersonal als Einwanderungsbehörde fungiert.

c) Asylsuchende sollten für ihren Asylantrag einen Rechtsbeistand in Anspruch nehmen und gegen einen Entscheid Berufung einlegen können.

d) Asylsuchende sollten nur dann und für höchstens einen Monat inhaftiert werden können, wenn sie ein Sicherheitsrisiko für den Staat darstellen.

V. Die Rechtsstellung von Wanderarbeitskräften ohne Dokumente sollte geregelt werden.

VI. Die europäische Menschenrechtskonvention sollte für alle Personen gelten, die sich in einem EG-Mitgliedsstaat aufhalten, ungeachtet dessen, ob es sich um Staatsangehörige von Drittländern, Studenten, Asylsuchende oder Wanderarbeitskräfte ohne Dokumente handelt.

VII. Alle EG-Mitgliedsstaaten sollten anerkennen, dass die wirksamste Art, Wanderungsbewegungen zu stabilisieren, darin besteht, rasch auf eine friedliche und gerechte Welt hinzuarbeiten.

UNTERZEICHNER

Council of Churches for Britain & Ireland
Churches Together in England (CTE)
Action of Churches Together in Scotland (ACTS)
Methodist Church
Church of Scotland
Religious Society of Friends
Baptist Union Council of Great-Britain
Catholic Bishops' Conference Committees for Community Relations and for Migrants and Refugees
Scottish Episcopal Church, Social Responsibility Committee
United Reformed Church, Church & Society Department
Baptist Union of Scotland Executive Committee
Council of African and Afro-Caribbean Churches
International Ministerial Council of Great-Britain
Church Missionary Society
Cherubin and Seraphim Church Movement
Centre for Black and White Christian Partnership
MELRAW (Methodist Leadership Racism Awareness Workshops)
Catholic Association for Racial Justice
Christ Apostolic Church Great-Britain
United Society for the Propagation of the Gospel

ERKLÄRUNG FÜHRENDER EUROPÄISCHER KIRCHEN-VERTRETER/INNEN ZUM RASSISMUS

18. MAI 1994

Die Christen in Europa haben erlebt, wie sich nach dem Zusammenbruch der totalitären Regime in Osteuropa die Grenzen öffneten und die veränderte Situation zahlreiche Möglichkeiten der Befreiung bot. Inzwischen gibt es allerdings neuen Anlass zur Sorge. Als kirchliche Verantwortliche beobachten wir mit äusserster Besorgnis die Zunahme von Rassismus, Fremdenfeindlichkeit und Antisemitismus in allen Ländern Europas. Wir sind beunruhigt angesichts der Benachteiligung von Menschen, die anderer sozialer oder ethnischer Herkunft sind. Besonders bestürzt, ja empört sind wir darüber, dass diese Menschen in zunehmendem Masse Opfer von Belästigung und Gewaltanwendung werden. Im Namen Christi, der selbst Mensch geworden ist, erklären wir uns solidarisch mit denen, die bedroht oder belästigt werden.

Die Vielfalt kultureller und religiöser Traditionen, die geschichtlich in Europa gewachsen sind, ist Teil eines reichen Erbes, das von den Christen bejaht und gewürdigt wird. Wir lehnen jegliche Überlegenheitshaltung oder Abschottungsmentalität ab, die anderen Menschen einen Platz im neuen Europa abspricht, ungeachtet dessen, ob sie seit längerer Zeit hier leben, ein Menschenrecht auf Einreise haben oder Schutz vor Verfolgung oder Krieg suchen.

Rassismus - der Glaube an die eigene Überlegenheit und die Unterdrückung von Menschen anderer ethnischer Herkunft - ist Sünde. Wir rufen alle Christen auf und bitten die Angehörigen anderer Glaubensgemeinschaften, den Rassismus in uns selbst, in unseren Kirchen, unseren Ländern und auf unserem Kontinent auszumerzen. Dies sollte im Wohnungs- und Gesundheitswesen, auf dem Arbeitsmarkt, in der Einreise- und Asylpolitik sowie in anderen Bereichen geschehen.

Ein solches Engagement wird vermutlich seinen Preis verlangen - wir werden materielle Opfer bringen müssen und ins Kreuzfeuer der Kritik geraten. Doch ist dies eine der Anforderungen, die die Mission Gottes an uns stellt. In der Nachfolge Jesu Christi ist dies das mindeste, was wir tun können.

Anbei eine Liste all derer, die sich dieser Initiative angeschlossen haben.

Unterzeichner: **Der Erzbischof von Canterbury**
Primas von ganz England und Metropolit

Liste der führenden europäischen Kirchenvertreter und -vertreterinnen, die die Erklärung des Erzbischofs von Canterbury unterzeichnet haben:

Belgien	Godfried Kardinal Danneels, Präsident der Katholischen Bischofskonferenz, Metropolit Panteleimon vom Ökumenischen Patriarchat von Konstantinopel für die Orthodoxe Kirche in Belgien, Pfr. Daniel Vanescote, Präsident der Synodalversammlung der Vereinigten Evangelischen Kirche von Belgien, Kanonikus Cameron Walker, Präsident des Belgischen anglikanischen Zentralkomitees und Präsident der Konsultation christlicher Kirchen in Belgien.
Kroatien	Franjo Kardinal Kuharic, Katholische Kirche.
Tschechische Republik	Miroslav Broz, Generalsekretär, Synodalrat der Evangelischen Kirche der Böhmischen Brüder.
Dänemark	Pfr. Knud Wumpelmann, Präsident der Baptistenunion.
Finnland	Erzbischof John Vikstrom, Evangelisch-Lutherische Kirche von Finnland.
Frankreich	Mgr. Joseph Duval, Katholischer Erzbischof von Rouen, Pastor Michel Bertrand, Präsident des Nationalrats der Reformierten Kirche von Frankreich, Pfr. Jacques Stewart, Präsident des Französischen Evangelischen Kirchenbundes, M. Jeremie, Leitender Bischof der Orthodoxen Kirche.

Deutschland	Dr. Klaus Engelhardt, Leitender Bischof der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD).
Ungarn	Erzbischof Istvan Seregely, Erzbischof von Eger, Präsident der Ungarischen Katholischen Bischofskonferenz.
Italien	Dr. Gianni Rostan, Moderator, Waldensische Kirche, Rom. Präsident Franco Scaramuccia, Baptistenunion. Pastor Giorgio Bouchard, Präsident des Evangelischen Kirchenbundes. Dekan Hartmut Diekmann, Lutherische Kirche. Pastor Claudio H. Martelli, Präsident der Methodistischen Kirche. Kommissarin Anna Hannevik (Heilsarmee).
Niederlande	Pfr. W. Beekmann, Niederländische Reformierte Kirche. Dr. P. Boomsma, Vorsitzender, Reformierte Kirchen in den Niederlanden. Kardinal A. Simonis, Erzbischof von Utrecht.
Norwegen	Bischof Andreas Aarflot, Bischof von Oslo, Norwegische Bischofskonferenz. Dr. Sirun Mogedal, Aussenamt der Kirche von Norwegen. Pfr. Lars Erik Nordby, Vorsitzender, Norwegischer Christenrat. Oddbjorn Evenshaug, Vorsitzender, Kirche von Norwegen, Nationalrat. Nils Jernsletten, Vorsitzender, Kirche von Norwegen, Kirchenrat der Samen.
Portugal	Kardinal Antonio Ribeiro, Patriarch von Lissabon.
Rumänien	Teoctist, Patriarch der Rumänischen Orthodoxen Kirche.
Schweden	Erzbischof Gunnar Weman, Erzbischof von Uppsala.
Schweiz	Pfr. Heinrich Rusterholz, Schweizerischer Evangelischer Kirchenbund.
Grossbritannien und Irland	Die Präsidenten des Rates der Kirchen in Grossbritannien und Irland Erzbischof Pater Olu Abiola, Rat der Afrikanischen und Afro-Karibischen Kirchen, GB. Pfr. Hugh Davidson, Kirche von Schottland. Myriel Davies, Union Walisischer Independenter. Erzbischof John Habgood, Kirche von England. Kardinal Basil Hume, Römisch-Katholische Kirche. Bischof John Neill, Kirche von Irland.
Irland	Erzbischof R.H.A. Eames, Primas von ganz Irland, Kirche von Irland. Bischof Dr. Andrew Rodgers, Moderator der Generalversammlung (Presbyterianische Kirche in Irland). Pfr. Richard Taylor, Präsident der Methodistischen Kirche in Irland.
Schottland	Pfr. Peter Arthur, Vereinigte Reformierte Kirche. J.F. Henderson, Vereinigte Freikirche von Schottland. Bischof Holloway, Schottische Bischöfliche Kirche. Pfr. Alan Horner, Methodistische Kirche. Marion A. Morton, Gesellschaft der Freunde. Pfr. Chi Khen Pan, Chinesische Christliche Kirchen. Sheena Paul, Kongregationalistische Vereinigung von Schottland. Bischof James Weatherhead, Kirche von Schottland. Erzbischof Winning, Römisch-Katholische Kirche.
Wales	Erzbischof Alwyn Rice Jones, Erzbischof von Wales. Pfr. D.H. Owen, Generalsekretär, Presbyterianische Kirche von Wales. Erzbischof John Aloysius Ward, Erzbischof von Cardiff.
England	Pfr. Dr. John A. Newton, Vorsitzender des Bundes der Freikirchlichen Gemeinden. Pfr. Brian Beck, Präsident der Methodistischen Konferenz. Pfr. Stephen Gaukroger, Präsident der Baptistenunion von Grossbritannien.

(mehr als 50 kirchliche Verantwortliche)

ZUSATZINFORMATION

In England fordert der Erzbischof von Canterbury zusammen mit Kardinal Hume und Pfr. Brian Beck, Präsident der Methodistischen Konferenz, das kirchliche Informationsprogramm Eine Rasse, das über rassisch motivierte Gewalt aufklärt, und besucht Verantwortliche asiatischer Gemeinschaften in Ostlondon. In Schottland unterzeichnen Kirchenführer die Erklärung in einem chinesischen Gemeinschaftszentrum in Glasgow. In Deutschland stattet der leitende Bischof der EKD Muslimen in Mannheim einen Besuch ab, wo eine Moschee gebaut werden soll. In Belgien besuchen Kirchenführer eine marokkanische Gemeinschaft in Mechelen/Malines. Holländische Kirchenführer werden Asylbewerbern in Beekbergen einen Besuch abstatten. In Finnland hat Erzbischof Vikstrom für den 18. Mai Vertreter der muslimischen und der jüdischen Gemeinschaft eingeladen. In Frankreich hat die Synode der Reformierten Kirche die Erklärung auf ihrer Tagung in Montpellier massiv unterstützt.

Ferner wird die Initiative nachdrücklich unterstützt von der Konferenz Europäischer Kirchen (KEK), dem Programm des Ökumenischen Rates der Kirchen zur Bekämpfung des Rassismus, der Europäischen Katholischen Bischofskonferenz (CCEE), der Europäischen Evangelischen Allianz und der Kommission der Kirchen für Migranten in Europa (EKME) sowie vom Kardinal Etchegaray vom Päpstlichen Rat für Gerechtigkeit und Frieden, der eine Solidaritätsbotschaft übersandt hat.

ÖKUMENISCHER RAT DER KIRCHEN
Programmeinheit III - Gerechtigkeit, Frieden und Schöpfung
Programm zur Bekämpfung des Rassismus
Postfach 2100
1211 Genf 2
Schweiz

Telefon (+41-22) 791 62 11
Fax (+41-22) 791 03 61

KOMMISSION DER KIRCHEN FÜR MIGRANTEN IN EUROPA
174 Rue Joseph II
B-1040 Brüssel
Belgien

Telefon (+32-2) 230 20 11
Fax (+32-2) 231 14 13

KONFERENZ EUROPÄISCHER KIRCHEN
Postfach 2100
1211 Genf 2
Schweiz

Telefon (+41-22) 791 62 11
Fax (+41-22) 791 62 27